



**Landesverband  
Saarländischer Segler e.V.**  
Mitglied im Deutschen Segler- Verband

## **Satzung des Landesverbands Saarländischer Segler e.V.**

in der am Landesseglerstag 2024 am 12.04.2024 beschlossenen neuen Fassung

### **Präambel**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen „Landesverband Saarländischer Segler e.V. (LVSS)“.
2. Der LVSS ist die Vereinigung der Segel-, RC-Segel- und Surfsport treibenden Vereine bzw. der entsprechenden Sparten von Sportvereinen, die ihren Sitz im Saarland haben, soweit sie die vorliegende Satzung anerkennen und Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) sind.
3. Der LVSS bekennt sich zum Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des DSV.
4. Der LVSS ist als Fachverband Segeln Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS).
5. Der LVSS wurde am 16.10.1964 gegründet, hat seinen Sitz in Nohfelden und ist im Vereinsregister eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Zweck des LVSS ist die Förderung des Segelsports in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Förderung der Inklusion.
- Bereitstellung einer Segelbasis für Seglerinnen und Segler der Mitglieder des LVSS. Diese ist Sport- und Leistungszentrum des saarländischen Segelsportes.

- Die eigenständige Förderung, insbesondere der sportlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen, der Jugendbildung sowie der sozialen Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen durch die Segeljugend.
- Übernahme der Verteilung der Zuschüsse für segelsportliche Zwecke. Der LVSS hat die Modalitäten der Ausübung des Segelsportes, soweit sie über den Rahmen der einzelnen Mitgliedsvereine hinausgehen, aufeinander abzustimmen.
- Unterhaltung einer Segel- und Yachtschule (Ausbildung auf dem Gebiet des Segelsportes einschließlich der Organisation von Prüfungen zur Erlangung der erforderlichen Führerscheine etc.).
- Weiterbildung der aktiven Seglerinnen und Segler.
- Übernahme der fachsportlichen Aufgaben auf Landesebene, die ihm vom DSV übertragen werden.

### **§ 3 Werte und Grundsätze**

1. Der LVSS bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und des „Fair Play“.
2. Der LVSS ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Der LVSS bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Schutz von Klima, Umwelt und Natur. Er fördert geeignete Maßnahmen im und durch den Sport.
4. Der LVSS bekennt sich zur Gleichheit aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Kultur und Nationalität. Er setzt sich gegen jede Form von Rassismus ein.
5. Der LVSS bekennt sich zur Chancengleichheit von Frauen, Männern und Menschen diverser Gender-Identität. Bei allen Prozessen der Planung, Entscheidung und Umsetzung von Maßnahmen ist die spezifische Situation davon betroffener Menschen ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
6. Der LVSS bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DSV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
7. Der LVSS achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
8. Der LVSS verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Der LVSS bekämpft sexualisierte Belästigung und Gewalt durch geeignete Maßnahmen gemäß dem Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG). Der LVSS hat hierzu ein Konzept erarbeitet, welches weitere Einzelheiten regelt. Verstöße gegen Regelungen dieses Konzeptes oder gegen geltende Gesetze zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung oder zum Schutz von Minderjährigen können zum zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss aus dem LVSS führen.
9. Der LVSS sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit durch Bewegung und Sport.
10. Der LVSS begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und setzt sich aktiv für die Teilhabe aller Menschen am Segelsport ein. Bei allen Prozessen der Planung, Entscheidung und Umsetzung von Maßnahmen ist dieses Ziel zu beachten (Inklusion).

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der LVSS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der LVSS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des LVSS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVSS, wenn nicht deren Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit vorliegt.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des LVSS können alle Segelvereine bzw. Sparten von Vereinen werden, die den Segelsport betreiben, ihren Sitz im Saarland haben und der Satzung des LVSS nicht widersprechen.
2. Außerordentliche Mitglieder des LVSS können Einzelpersonen, Vereine oder Zusammenschlüsse von Personengruppen werden, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Förderung des Segelsportes oder bestimmter Teilgebiete des Segelsportes gerichtet ist.
3. Fördernde Mitglieder des LVSS können natürliche oder juristische Personen werden, die ohne die Voraussetzung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Landessegeltag ist darüber zu unterrichten. Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:
  - eine kurze Darstellung der Vereinsgeschichte,
  - die aktuell gültige Satzung des Vereins,
  - wenn Gemeinnützigkeit beim Verein besteht, der gültige Freistellungsbescheid der Finanzverwaltung
  - die Anzahl der dem DSV zu meldenden Mitglieder,
  - ein vollständiges Verzeichnis des Vorstandes unter Angabe der Ämterbesetzung und der Anschriften,
  - eine maßstäbliche Zeichnung des Standers in der Größe DIN A5.
2. Ein neu aufgenommenes ordentliches Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Mitgliedschaft im DSV zu erwerben. Ein ordentliches Mitglied des LVSS, das nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums im DSV aufgenommen wird oder das nach seiner Aufnahme ausgeschlossen wird, scheidet automatisch aus dem LVSS aus.
3. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem LVSS unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Wird einem Antragsteller für die ordentliche Mitgliedschaft die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, so ist dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstandes mit Begründung innerhalb von drei Monaten schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
5. Über die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Landessegeltag ist über die Aufnahme zu unterrichten.
6. Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates der Landessegeltag mit einfacher Mehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des LVSS können Personen ernannt werden, die sich im Landesverband oder um den Segelsport besonders verdient gemacht haben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief seine Mitgliedschaft kündigen.
2. Ein ordentliches Mitglied scheidet automatisch aus dem LVSS aus, wenn es seine satzungsgemäße Zweckbestimmung so ändert, dass das von ihm verfolgte Ziel nicht mehr dem § 2 dieser Satzung entspricht. Das Ausscheiden wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung des Mitgliedsvereines wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:
  - Zuwiderhandlung gegen die Satzung und die Ordnungen, insbesondere gegen die Werte und Grundsätze des LVSS (§ 3).
  - Nichtbeachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des LVSS oder des Vorstandes des LVSS
  - die Verbandsziele schädigendem Verhalten

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu rechtfertigen. Dazu sind dem Mitglied die gegen es erhobenen Vorwürfe konkret mitzuteilen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung zuzustellen.

4. Mit dem Ausschluss erlöschen sofort alle Mitgliedsrechte.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im LVSS. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem LVSS entstandenen Verbindlichkeiten bleibt bis zur vollständigen Erfüllung jedoch bestehen. Ansprüche an ein eventuelles Vermögen des LVSS, wie auch die Rückgewährung von Sacheinlagen und Spenden, bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft dürfen Verbandsabzeichen nicht mehr geführt werden und sind unverzüglich an Booten und Ausrüstung zu entfernen. Auf dem Verbandsgelände gelagertes Vereinseigentum ist binnen von vier Wochen zu entfernen, sonst werden die Gegenstände kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Eigentum des Verbandes über.
8. Verträge, die Mitglieder des ausgeschlossenen Segelvereines mit dem Landesverband geschlossen haben (z.B. Liegeplatzverträge), gelten bis zum Ende der jeweiligen Segelsaison.

## **§ 8 Stander**

Der Stander des LVSS zeigt auf weißem Grund ein mit schwarzer Doppellinie gezeichnetes Kreuz, in dessen Mitte eine stilisierte Kompassrose mit Stricheinteilung rot umrandet dargestellt ist.

## **§ 9 Organe**

Organe des LVSS sind:

- die Mitgliederversammlung (Landessegeltag),
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 10 Landessegeltag (Mitgliederversammlung)**

1. Der Landessegeltag ist das oberste Organ des LVSS.
2. Der Landessegeltag findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung zum Landessegeltag erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform sechs Wochen vor dem Landessegeltag durch den Vorstand. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt und gilt als zugegangen, wenn sie am 43. Tag vor dem Landessegeltag an die letzten von dem Einzuladenden dem LVSS in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
4. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - Feststellung der vertretenen Stimmen
  - Jahresberichte des Vorstandes und Aussprache
  - Kassenbericht und Aussprache
  - Bericht der Kassenprüfenden und Aussprache
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder
  - Neuwahl der Kassenprüfenden
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Anträge.
5. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Landessegeltag bei der Geschäftsstelle des LVSS in Textform mit ihrer Begründung eingegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Landessegeltag in Textform zugesandt.

## **§ 11 Außerordentlicher Landessegeltag**

1. Ein außerordentlicher Landessegeltag ist dann einzuberufen, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder dies in Textform beim Vorstand des LVSS beantragt und begründet haben oder der Vorstand des LVSS dies beschließt. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages soll der außerordentliche Landessegeltag stattfinden. Die Einladung dazu muss 14 Tage vorher unter Angabe der dargestellten Anträge in Textform erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt und gilt als zugegangen, wenn sie am 15. Tag vor dem außerordentlichen Landessegeltag an die letzten von dem Einzuladenden dem LVSS in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
2. Ein außerordentlicher Landessegeltag ist nur für die Beratung und den Beschluss über die hierzu gestellten Anträge zuständig.

## **§ 12 Zuständigkeit des Landessegeltages**

Der Landessegeltag ist zuständig für Beschlüsse über:

1. Änderung der Satzung des LVSS,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes (§18),
4. Bestätigung der Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwartes,
5. Wahrnehmung zweier Vorstandsämter in Personalunion. Ausgenommen sind zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Nominierung der Kandidatin oder des Kandidaten für die Wahl in den Seglerrat des DSV,

8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
9. Haushaltsplan,
10. Beitragsfestsetzung im Rahmen von in § 21 getroffenen Regelungen,
11. Richtlinien zur Mittelverteilung,
12. ordnungsgemäß eingereichte Anträge,
13. Dringlichkeitsanträge, die der Landessegeltag mit 2/3 der Stimmen zulässt,
14. Einsprüche und Streitigkeiten,
15. Auflösung des LVSS.

### **§ 13 Stimmrecht und Teilnahme am Landessegeltag**

1. Ordentliche Mitglieder und der Vorstand des LVSS haben Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Landessegeltag.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jede und jeder Delegierte hat jeweils eine Stimme. Die Gesamtzahl der Delegierten eines Mitgliedes ermittelt sich aus der Zahl der dem DSV zum vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Stichtag gemeldeten Mitglieder des Mitgliedes. Jedes ordentliche Mitglied erhält je angefangener 20 seiner Vereinsmitglieder je eine Delegierte oder einen Delegierten. Die Gesamtzahl der Delegierten eines Mitgliedes ist auf 30 Prozent der Gesamtzahl der Delegierten begrenzt.
3. Der Vorstand kann Gäste zum Landessegeltag einladen. Weitere Gäste sind zugelassen, es sei denn, der Landessegeltag beschließt einen Ausschluss von Gästen mit einfacher Mehrheit.
4. Ist ein Mitglied zu Beginn des Landessegeltages mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Verzug, so ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung sämtlicher Rückstände

### **§ 14 Beschlussfassung**

1. Der Landessegeltag ist mit der Zahl der Anwesenden, mindestens aber mit 1/3 der möglichen Delegierten beschlussfähig. Jede und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Der Landessegeltag kann auch über mehrerer Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
2. Der Landessegeltag entscheidet, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit für den Beschluss fordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird eine verdeckte Abstimmung beantragt, ist verdeckt abzustimmen, wenn eine einfache Mehrheit des Landessegeltages dafür stimmt.
4. Der Vorstand und die Kandidatin oder der Kandidat für den Seglerrat des DSV werden in verdeckter Abstimmung gewählt, wenn mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Landessegeltag entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit gegen Entscheidungen des Vorstandes.

## **§ 15 Protokoll**

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landessegeltages sowie über die Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden und der Versammlungs- beziehungsweise Sitzungsleitung des jeweiligen Gremiums unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll des Landessegeltages ist den Mitgliedern, die Protokolle der Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Mitgliedern dieser Gremien in Textform zuzuleiten. Für den Zugang der Protokolle an die Beteiligten gilt eine Frist von vier Wochen.

## **§ 16 Saarländische Segeljugend (SSJ)**

1. Die Jugend der Saarländischen Segelvereine ist in der Saarländischen Segeljugend (SSJ) zusammengeschlossen. Die SSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben, der Jugenderziehung und der Jugendpflege.
2. Die SSJ verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LVSS selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr vom LVSS zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Die Definition von Jugendlichen richtet sich nach der Jugendordnung des DSV.
4. Weiteres regelt die jeweils gültige Fassung der Jugendordnung.

## **§ 17 Yachtschule**

1. Die Yachtschule des LVSS dient als Ausbildungsstätte des LVSS für die Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet des Wassersportes. Die Yachtschule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgabe, durch Kurse, Vorträge und praktische Schulung interessierte Personen im Wassersport zu unterweisen und auf Prüfungen vorzubereiten.
2. Die Yachtschule verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung sowie der vom Vorstand des LVSS beschlossenen Geschäftsordnung der Yachtschule und der auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

## **§ 18 Vorstand/Ausschüsse**

1. Der Vorstand des LVSS besteht aus:
  - der oder dem 1. Vorsitzenden
  - der oder dem 2. Vorsitzenden
  - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
  - der Basisobfrau oder dem Basisobmann für die Segelbasis Bosen
  - der Schriftführerin/Pressewartin oder dem Schriftführer/Pressewart
  - der Sportwartin oder dem Sportwart
  - der Obfrau oder dem Obmann Fahrtensegeln
  - der Jugendwartin oder dem Jugendwart
  - der Obfrau oder dem Obmann der Yachtschule
  - der oder dem Lehrbeauftragten
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) handeln für den Verband: die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, und zwar jeweils zwei gemeinschaftlich. Sie können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied oder dem Landessegeltag von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und dem Landessegeltag in Textform zu erfolgen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der für die Vorstandsmitglieder eine Geschäftsverteilung zu regeln ist, die alle segelspezifischen Sparten der Mitglieder berücksichtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand des LVSS muss von jeweils verschiedenen Mitgliedern gestellt werden. Im Vorstand des LVSS darf ein Mitglied mit höchstens vier Vorstandsmitgliedern vertreten sein. Mehrfachmitgliedschaften sind unschädlich.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden
  - a. in geraden Jahren:
    - die oder der 1. Vorsitzende,
    - die Sportwartin oder der Sportwart,
    - die Schriftführerin/Pressewartin oder der Schriftführer/Pressewart,
    - die Jugendwartin oder der Jugendwart (bestätigt),
    - die oder der Lehrbeauftragte.
  - b. in ungeraden Jahren:
    - die oder der 2. Vorsitzende,
    - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
    - die Basisobfrau oder der Basisobmann,
    - die Obfrau oder der Obmann Fahrtensegeln,
    - die Obfrau oder der Obmann der Yachtschule.
7. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Landessegeltag zu berufen. Dieser bestätigt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode oder wählt ein neues Vorstandsmitglied
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl.
9. Der Vorstand ist ermächtigt in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat Verbandsordnungen zu erlassen. Diese sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
10. Die oder der 1. Vorsitzende oder ihre bzw. seine Vertretung beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt in Textform spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt und gilt als zugegangen, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem Vorstand in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
11. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
13. Gäste können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sofern der Vorstand dies nicht mit einfacher Mehrheit ablehnt. Gäste dürfen während der Beratungen gehört werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

14. Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich als Gäste bei Vorstandssitzungen willkommen.
15. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand Gäste von Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

#### 16. AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden für folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Entscheidungen für den Vorstand,
- nach entsprechender Beauftragung eigenständige Durchführung von Projekten.

Dem Ausschuss kann durch Vorstandsbeschluss eine eigenständige Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

Ein Sport- und Jugendausschuss ist zwingend zu bilden.

Ein Finanzausschuss mit Entscheidungsbefugnis unter Beteiligung der Mitglieder ist einzuberufen für:

- die Aufnahme von Krediten,
- die Gewährung von Darlehen,
- Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes von mehr als 5.000,- €.

Der Ausschuss ist mit Vorstandsmitgliedern und vom Beirat zu benennenden Mitgliedern der Vereine paritätisch zu besetzen. Die Mitgliederzahl soll in der Regel sechs Personen nicht überschreiten.

Die Einrichtung, Zusammensetzung und Einberufung von Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes unter Beteiligung des Beirates näher zu regeln.

### **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat hat beratende Funktion.
2. Beirat und Vorstand beschließen in gemeinsamen Sitzungen über Verbandsordnungen.
3. Der Beirat hat außerdem folgende Rechte:
  - Vorschläge für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - die Benennung und Abberufung von Mitgliedern von Basis-, Projekt- und Sonderausschüssen.
4. Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden oder den schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Mitglieder des LVSS zusammen.
5. Die Mitglieder des Beirates haben die Möglichkeit an den Sitzungen des LVSS-Vorstandes teilzunehmen.
6. Der Beirat tagt nach eigenem Ermessen und regelt die Entsendung in die Ausschüsse nach § 18 Nr. 16 für die ordentlichen Mitglieder.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Zusammenarbeit geben.

### **§ 20 Ersatz von Auslagen, Fahrt- und Reisekosten und Vergütung der Mitglieder des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten für den LVSS eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Daneben ist auch der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Ausgaben mit dem Vorstand zuvor abgestimmt wurden und die Auslagen innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem Schatzmeister nachgewiesen sind.

4. Mitglieder des Vorstandes können auch auf der Grundlage eines Vertrages für den Verband tätig sein. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung solcher Verträge ist der Vorstand des LVSS.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gesetzliche Vergütungsregelungen sind zu beachten.
6. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann hierzu nähere Vorschriften enthalten.
7. Der Vorstand haftet dem LVSS in allen Fällen für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 21 Beiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern des LVSS werden Beiträge erhoben, deren Art und Höhe vom Landessegeltag jährlich bestimmt bzw. festgesetzt wird. Dabei sind die vom LSVS in dessen Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen geforderten und vorgegebenen Mindest-Mitgliedsbeiträge als Mindesthöhe zu betrachten.
2. Grundlage zur Berechnung der Beiträge ist bei ordentlichen Mitgliedern deren dem DSV zuletzt gemeldete Mitgliederzahl.
3. Ist eine Meldung nicht eingegangen, so wird eine vom Vorstand geschätzte Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Der Vorstand kann insbesondere die Mitgliederzahl des Vorjahres heranziehen.
4. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann der Landessegeltag die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.
5. Über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand bei der Aufnahme in den LVSS. Gleiches gilt für eine Neufestsetzung.

## **§ 22 Verbandsordnungsgewalt**

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung und Verbandsordnungen, insbesondere gegen das Konzept zur PSG (§ 3, Nr. 8), ist der Vorstand berechtigt, gegenüber Mitgliedern des Verbandes, gegenüber den Mitgliedern der Gremien des LVSS sowie gegenüber sonstigen Nutzern der verbandseigenen Einrichtungen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
  1. Verweis,
  2. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung verbandseigener Einrichtungen,
  3. zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung verbandseigener Einrichtungen.
  4. Suspendierung von Verbandsämtern,
  5. Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,
  6. Ausschluss aus dem Verband.

Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

Bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, erfolgt der befristete oder dauerhafte Entzug der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz bzw. ein dementsprechendes Hinwirken beim ausstellenden Verband.

Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

2. Gegen eine belastende Entscheidung kann die oder der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe an ihn Einspruch einlegen. Der Einspruch muss begründet werden und in Textform an den Vorstand des LVSS gesandt werden. Auf die Möglichkeit des Einspruchs und dessen formellen Voraussetzungen ist die oder der Betroffene in der Entscheidung hinzuweisen. Legt die oder der Betroffene nicht form- und fristgerecht den Einspruch ein, gilt dies als sein Anerkenntnis der belastenden Entscheidung.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Dem Betroffenen steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst dann zu, wenn der Vorstand entschieden hat und dem Einspruch nicht stattgegeben wurde.

3. Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSV wird vom LVSS auf den DSV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

### **§ 23 Alternative Formen für Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen**

1. Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen können auch "virtuell", also als Videokonferenz oder Telefonkonferenz, durchgeführt werden, ohne dass die Teilnehmenden körperlich präsent sind.
2. Virtuelle Sitzungen müssen in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmenden erfolgen. Die Identität der Teilnehmenden ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Vergabe von Passwörtern oder Übertragung des Videobildes oder, wenn dies nicht möglich ist, allein der Stimme).
3. Hinsichtlich Ladungsfristen und Protokoll gelten die gleichen Regelungen wie bei Präsenzveranstaltungen, wobei die Textform, insbesondere E-Mail, zu bevorzugen ist.
4. Beschlussfassungen und Wahlen innerhalb von Vorstand, Beirat und Ausschüssen können in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, per E-Mail durchgeführt werden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums niederzulegen und die gegebenenfalls gewechselten Dokumente dem Protokoll als Anlage beizufügen.
5. In begründeten Fällen kann auch ein Landessegeltag in virtueller Form durchgeführt werden. Dabei sind für Abstimmungen und Wahlen geeignete Verfahren einzusetzen, welche auch eine geheime Durchführung im Verlauf der Sitzung ermöglichen („Live voting“).
6. Ist selbst die virtuelle Durchführung eines Landessegeltages nicht möglich, so ist den berechtigten Delegierten die Möglichkeit zu geben, innerhalb angemessener Frist ihre Stimmen über ein gesichertes elektronisches Verfahren abzugeben („online Wahlen“).
7. Nach Nr. 6 gefasste Beschlüsse oder Wahlen des Landessegeltages sind gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 24 Kassenprüfung**

1. Der Landessegeltag bestellt jährlich mindestens zwei Kassenprüfende, die die Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu überprüfen haben. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfenden bestellt werden. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Tätigkeit der Kassenprüfenden zu unterstützen. Die Kassenprüfenden haben nach Abschluss ihrer Prüfung den Prüfbericht mit den Mitgliedern des Vorstandes zu besprechen.
3. Der Prüfbericht ist auf dem Landessegeltag durch die Kassenprüfenden vorzustellen. Er bildet mit dem Rechenschaftsbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 25 Vollmacht**

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, ist der Vorstand des LVSS ermächtigt. Ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungsänderungen des Grundgesetzes des DSV zwangsläufig ergeben. Von den vorgenommenen Änderungen der Satzung sind die Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 26 Auflösung**

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des LVSS kann nur auf einem hierfür besonders einberufenen Landessegeltag erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung des LVSS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVSS an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 27 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 12.04.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.